

19. Juni 1956

64

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 1 Abs. 3 Buchst. d TO.A.

Leitsätze:

Für die Angestellten der Polizei in Berlin ist die Vergütungsordnung der TO.A anzuwenden.

Aktenzeichen: 3 AZR 164/55

Urteil des BAG vom 19. Juni 1956

LAG. Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 164/55

1 LA 401/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes! ⁶⁴

Verkündet
am 19. Juni 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1956
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und Viertel
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
11. März 1955 - 1 LA 401/54 - wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1948 im Dienste der Beklagten zunächst als Kriminalangestellter und später als Kriminalsekretär bei der Aufklärung politischer Vergehen und Verbrechen beschäftigt gewesen. Er hat die Straffälle, einschließlich der Erstattung des Schlußberichtes an die Staatsanwaltschaft, im wesentlichen selbständig bearbeitet. Bis zum 30. Juni 1952 hat er eine Vergütung nach der Gruppe VIII der Anlage 1 zur TO.A und vom 1. Juli 1952 nach seiner Ernennung zum Kriminalsekretär bis zu seiner Überführung in das Beamtenverhältnis am 1. Dezember 1952 nach der Gruppe VII der Anlage 1 zur TO.A erhalten.

Der Kläger verlangt für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 30. November 1952 Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VIII bzw. VII und VI b der Anlage 1 zur TO.A in Höhe von 1661,33 DM. Er ist der Ansicht, seine Tätigkeit habe den Merkmalen der Vergütungsgruppe VI b entsprochen. Die Beklagte stellt dies in Abrede und ist überhaupt der Auffassung, die TO.A fände auf Angestellte des Polizeivollzugsdienstes keine Anwendung. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Gunsten des Klägers entschieden.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre Rechtsverteidigung weiter.

Entscheidungsgründe:

Dem angefochtenen Urteil ist beizutreten; dem Kläger steht eine Vergütung nach der Gruppe VI b der Anlage 1 zur TO.A zu.

Der Anwendung der Anlage 1 zur TO.A auf das Dienstverhältnis des Klägers steht die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Buchst. d TO.A, daß die TO.A auf die in dem Polizeivollzugsdienst tätigen Angestellten keine Anwendung findet, nicht entgegen.



Dies ist offenbar im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (RGBl. I S. 325) geschehen, wonach die Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeiangestellten an Stelle der bisherigen Landesregelungen ausdrücklich dem Reichsminister des Innern überlassen war, so daß der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zur Regelung für die Polizei gar nicht zuständig war. Später ist jedoch von dem Reichsminister des Innern die vorbehaltene Regelung getroffen worden, und zwar in der Weise, daß durch die Besondere Dienstordnung zur Tarifordnung A für die Verwaltungen und Betriebe im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (BDO.d.RMdL.) vom 14. November 1938 (MBL.d.RMdL. S. 1890) der Geltungsbereich der TO.A auf die Angestellten der Polizei ausgedehnt worden ist.

Diese Erweiterung des Geltungsbereichs der TO.A auf die Angestellten der Polizei ergibt sich allerdings nicht auf den ersten Blick aus dem Wortlaut der BDO.d.RMdL. zu § 1 TO.A, wie der Revision zugegeben ist. Danach soll nämlich die BDO.d.RMdL. für die in seinem Geschäftsbereich beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, nur soweit sie unter die TO.A fallen, gelten. Dieser letztere Vorbehalt bezieht sich indessen ersichtlich nur auf die zu dem sonstigen Bereich des Ministeriums des Innern gehörigen Verwaltungen und Betriebe, nicht aber auf die Polizeiverwaltung. Denn in den weiteren Bestimmungen der BDO.d.RMdL. und des sie einführenden und erläuternden Runderlasses vom 14. November 1938 (MBL.d.RMdL. S. 1886) wird die Polizei wiederholt in einer Art und Weise erwähnt, die allein den Schluß zuläßt, daß die TO.A auf die Angestellten der Polizei Anwendung finden soll. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Vorschrift der BDO.d.RMdL. Ziff.5 Abs. 3 zu § 3 TO.A, nach welcher für den Bereich der Sicherheitspolizei den Gefolgschaftsführern die Befugnis zur Einreihung von Gefolgschaftsmitgliedern in die Vergütungsgruppen IX und X übertragen wird, während über die Einreihung und das Aufrücken in höhere Vergütungsgruppen der Chef der Sicherheitspolizei entscheiden soll. Diese Übertragung der Befugnis zur Eingruppierung in die Vergütungsgruppen der TO.A und die wiederholte Erwähnung der

zei in anderen Bestimmungen der BDO. mit tarifrechtlichem



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Inhalt wäre aber sinnwidrig gewesen, wenn der Geltungsbereich der TO.A auf die Angestellten der Polizei nicht zugleich hätte ausgedehnt werden sollen. Eindeutig folgt das aus dem Runderlaß des RmdI., der bei der Auslegung heranzuziehen ist. Dieser besagt unter II:

"Für den Bereich der Pol. wird noch auf folgendes besonders hingewiesen:

3) Anstelle der bisher für die Angestellten und Lohnempfänger der Pol. gemäß § 12 des Ges. über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Pol. v. 19.3.1937 (RGBl. I S. 325) geltenden Tarifordnungen der Länder sind mit Wirkung vom 1.4.1938 die ADO, TO.A und TOB sowie die hierzu ergangenen Allgemeinen Dienstordnungen (ADO) getreten".

Wenn es dann im nachfolgenden Satz heißt

"Vom gleichen Zeitpunkt ab gelten für sie neben den für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs erlassenen Gemeinsamen Dienstordnungen (RBesBl. 1938 S. 140 und 169) die nachstehenden Besonderen Dienstordnungen"

dann kann das nur bedeuten, daß die in dem § 12 des Polizeigesetzes vorbehaltene Neuregelung hiermit getroffen werden soll.

Zweifelsfrei ist auch, daß die Regelung des Reichsministers des Innern für Angestellte der Kriminalpolizei, zu denen der Kläger gehört, gelten sollten; darin nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (RGBl. I S. 325) gehörte zur Sicherheitspolizei auch die Kriminalpolizei. Aus Ziffer II, 1 des Runderlasses des Reichsministers des Innern folgt ferner, daß nicht nur die Angestellten im Dienste der Sicherheitspolizei, sondern auch der Schutzpolizei, der Gendarmerie mit ihren Hilfseinrichtungen und der staatlichen Polizeiverwaltungen zum Bereich der Polizei im Sinne der BDO.d.RmdI. gehörten.

Gegen die Gültigkeit der BDO.d.RmdI. bestehen keine Bedenken. Es war dem Ermessen des Reichsministers des Innern überlassen, in welcher Form er die im § 12 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf

Gebiete der Polizei vorgesehene Regelung durch-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
kostenlos durch eine Rechtsver-
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

allgemeine Dienstverfügung oder durch eine Dienstordnung, da in der genannten Bestimmung eine besondere Form nicht vorgeschrieben war. Er wählte die Form einer Dienstordnung, zu deren Erlass er auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 226) ermächtigt war.

Dieser durch die BDO.d.RMdI. geschaffene Rechtszustand ist auch in Berlin nach Kriegsende bestehen geblieben. Durch Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 56 vom 30. Juni 1947 (VOBl. für Groß-Berlin S. 161) ist zwar das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 einschließlich aller zusätzlichen und zu seiner Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Erlasse aufgehoben worden. In Art. II ist jedoch die Weitergeltung bestehender Tarifordnungen bis zu ihrer Aufhebung, Änderung oder anderweitigen Neufassung angeordnet worden. Da die BDO.d.RMdI. als eine Ergänzung dieser Tarifordnungen anzusehen ist, muß sie auch als weitergeltend angesehen werden (BAG I, 250 [252]). Eine Aufhebung, Änderung oder anderweitige Neufassung der BDO.d.RMdI. oder der TO.A ist durch den Polizeipräsidenten von Berlin nicht erfolgt. Er hat im Gegenteil durch die Anweisung vom 30. Oktober 1947 - Präs.Abt.Tgb.Nr. 1018/47 - unter II.3) die Anwendung der Anlage 1 zur TO.A verfügt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob er überhaupt zu einer Änderung befugt gewesen wäre. Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A sind ferner durch den sogenannten Gruppenplan der Stadt Berlin vom 17. Juli 1948 (Dienstblattverfügung des Magistrats von Groß-Berlin, Teil I, S. 105) nicht außer Kraft gesetzt worden, wie der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 31. Januar 1956 - 3 AZR 185/54 - entschieden hat.

Ob der Rahmentarifvertrag für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten vom 24. Januar 1949 auch für die Angestellten der Polizei Geltung hat und ob der Magistrat berechtigt war, den RTV mit Wirkung für die bei der Polizei beschäftigten Arbeitnehmer zu schließen, kann dahingestellt bleiben. Die Anlage 1 zur TO.A ist nämlich weiter anzuwenden, ohne Rücksicht darauf, ob der RTV für die Angestellten der Berliner Polizei gilt oder nicht, weil



der RTV keine Vorschriften über die Vergütungsgrundlagen enthält (vgl. § 27 RTV).

Die Einstufung des Klägers in die Gruppe VI b der Anlage 1 zur TO.A durch das Landesarbeitsgericht ist nicht zu beanstanden. Ist der § 3 Abs. 2 TO.A für den Bereich der Berliner Polizei durch den RTV nicht abgeändert worden, dann ist die Nachprüfung der Eingruppierung durch das Arbeitsgericht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts möglich gewesen (vgl. BAG 1, 85; 247; 250; 254). Ist auf das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem Beklagten der § 3 Abs. 2 TO.A in der durch den RTV geänderten Fassung anzuwenden, dann muß die Befugnis zur Nachprüfung erst recht bejaht werden. Dies gilt auch für die Beförderung eines Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe (vgl. Urteil des Senats vom 31. Januar 1956 - 3 AZR 185/54 -).

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b auf die festgestellte Tätigkeit des Klägers zutreffen und ihm deshalb auch ein Gehalt nach dieser Gruppe für die fragliche Zeit zusteht, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auf die Rüge der Verletzung des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 17. März 1950 (VOBl. für Groß-Berlin S. 81), der jetzt in der Fassung des Gesetzes Nr. 17 vom 27. August 1951 (GVObI. für Berlin S. 639) gilt, braucht nicht eingegangen zu werden, weil es bei der Entscheidung weder auf die BK/O (45) 43 vom 27. August 1945 noch auf die BK/O (49) 123 vom 17. Juni 1949 (VOBl. für Groß-Berlin S. 194) ankam.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Meissner

Viertel

